

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Musikhochschule Lübeck für Studierende der
Bachelor- und Masterstudiengänge**

vom 27. Februar 2015

Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015) S. 110
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 13.04.2015



1. Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 27. Februar 2015

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 06. Februar 2.2015 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 12. Februar 2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung der Prüfungsverfahrensordnung

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 19.10.2011, bekannt gemacht im Nachrichtenblatt Hochschule MBW Schl.-H. 2013, S. 109, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften folgender Paragraphen neu gefasst:
 - a) § 6: „Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“
 - b) § 9: „Studien- und Prüfungsleistungen“
 - c) § 11: „Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen“
 - d) § 13: „Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - e) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Beschreibungen der im jeweiligen Studienjahr oder -semester angebotenen Module (Modulbeschreibungen) veröffentlicht die Musikhochschule Lübeck auf ihrer Internetseite.“
 - f) Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Einem Leistungspunkt entspricht an der Musikhochschule Lübeck eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung:
„Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“
 - b) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf bis zu 50% der in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen, wenn sie diesen gleichwertig und die Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllt sind. Die Anrechnung erfolgt ohne Einstufungsprüfung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Antragstellung nachweist, durch die Kenntnisse und Fähigkeiten die Lern- und Qualifikationsziele der zu ersetzenen Studien- und Prüfungsleistungen erreicht zu haben. Ist der Nachweis nicht vollständig erbracht, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung anordnen.“

„(8) Die Anrechnung erfolgt durch Gutschrift der Zahl von Leistungspunkten, die der gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistung an der Musikhochschule Lübeck zugeordnet ist.“

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 27. Februar 2015

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsaufbau“

Die Bachelor- oder Masterprüfungen bestehen aus den nach den Studiengangsprüfungsordnungen abzuschließenden Modulen und der Bachelor- oder Masterarbeit. Ein Modul wird nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Regel mit nur einer, das Lernergebnis feststellenden Prüfungsleistung und/oder durch nachweislich erbrachte Studienleistungen (Modulprüfung) abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte bestätigt.“

5. In § 8 Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Studiengangsprüfungsordnung“ durch das Wort „Modulbeschreibung“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „**Studien- und Prüfungsleistungen**“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Qualifikationsziel eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung gilt als erreicht, wenn die nach der Modulbeschreibung anstelle oder neben einer Prüfungsleistung vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind. Besteht die Studienleistung in der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, gilt die Studienleistung durch die nachgewiesene Anwesenheit in mindestens 80% der durchgeführten Unterrichtseinheiten und/oder weitere Leistungen, sofern diese in der Modulbeschreibung vorgesehen sind, als erbracht; sie wird durch ein unbenotetes Testat der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person bestätigt.“

c) Der frühere Absatz 1 wird Absatz 2, die Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

d) Der neue Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Folgende Arten benoteter oder unbenoteter Prüfungsleistungen können erbracht werden:“

e) Im neuen Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Gruppenveranstaltung“ in „Gruppenveranstaltungen“ berichtigt.

f) Der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Art und Umfang bzw. Dauer der in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in der Modulbeschreibung und/oder durch Beschlüsse der Modulkonferenzen festgelegt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „**Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und Studienleistungen“ eingefügt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

8. § 12 Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. Modulprüfungen, die mehrere Studien- und/oder Prüfungsleistungen umfassen, erhalten diese Bewertung nur, wenn jede einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird und die Modulbeschreibung keine davon abweichende Regelung trifft.“

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 27. Februar 2015

(2) Die Modulnote für Modulprüfungen, die nur eine benotete Prüfungsleistung umfassen, entspricht der Note für die erbrachte Prüfungsleistung. Für Modulprüfungen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet, sofern nicht die Modulbeschreibung ein anderes Gewichtungsverhältnis vorgibt.

(3) Modulprüfungen, die ausschließlich unbenotete Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen umfassen, werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung: „**Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungsprüfungen“ ersetzt durch die Worte „oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Studien- und Prüfungsleistungen“.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungsprüfungen“ ersetzt durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“.

10. § 14 Absatz 8 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Weiterhin hat sie oder er sich mit der dauerhaften Speicherung der Dateifassung auf einem für Prüfungszwecke betriebenen Server der Musikhochschule Lübeck sowie mit der Untersuchung durch eine Software zur Erkennung von Plagiaten einverstanden zu erklären. Die Datei ist per E-Mail im Format pdf an den Prüfungsausschuss zu übermitteln. Der Zugriff auf die gespeicherte Datei ist nur für Zwecke des Prüfungsverfahrens durch an diesem Verfahren beteiligte Personen zulässig.“

11. In § 15 Absatz 1 werden die Worte „nach der Studiengangsprüfungsordnung abzulegenden Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „von der Studiengangsprüfungsordnung geforderten Module erfolgreich abgeschlossen“.

12. § 18 Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte „sowie außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Worte „Studien- oder Prüfungsleistung“.
- b) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Worte „Studien- oder Prüfungsleistung“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Februar 2015

Prof. Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck